



Bundesministerium  
der Verteidigung

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Herrn  
Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation  
Deutschland e. V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin



**Christoph Beer**

Referatsleiter Strategie und Einsatz III 1

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18-24-25210  
FAX +49 (0)30 18-24-3355230

Berlin, 07. September 2015

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestützten Antrag vom 10. August 2015 (Bezug) ergeht nachfolgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 10. August 2015 begehren Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz die Übersendung der Jahrgänge 2006 bis 2012 der Unterrichtungen des Parlaments über die Auslandseinsätze der Bundeswehr (UdP). Sie sehen mit Bezug auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (7 C 21.08) ausschließlich wegen der Klassifizierung der UdP als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ keine Begründung, die die UdP vom Informationszugang ausschliesse, zumal die Dokumente größtenteils im Internet veröffentlicht worden seien. Insofern sei keine Ausnahme nach § 3 IFG gegeben.

II.

Ihr Antrag ist als Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG zulässig.

Er ist jedoch nicht begründet, da der von Ihnen begehrte Anspruch auf Informationszugang

- gemäß § 3 Nr. 4 IFG wegen der fortdauernden Vertraulichkeitspflicht nicht besteht,
- beziehungsweise nach § 3 Nr. 1 g) IFG wegen nachteiliger Auswirkungen auf ein laufendes Gerichtsverfahren nicht besteht,
- beziehungsweise Ihrem Anspruch urheberrechtliche Ansprüche des Bundes an den UdP nach § 6 IFG entgegenstehen.

Im Einzelnen:

Die UdP informiert wöchentlich über sicherheitsrelevante Vorfälle einschließlich deren Folgen und getroffenen Maßnahmen sowie über Kräfte, Material und Fähigkeiten in den Einsätzen der Bundeswehr. Durch eine langfristige, gezielte Auswertung der UdP hinsichtlich praktizierter Einsatzverfahren und Einsatztechniken können Rückschlüsse auf militärische und sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr gezogen werden.

Eine Kenntnisnahme dieser schutzbedürftigen Informationen durch Unbefugte kann zu einer zukünftigen Gefährdung von Leib und Leben des eingesetzten Personals führen.

Aus diesem Grund handelt es sich bei den von Ihnen begehrten UdP ausnahmslos um als Verschlussache (VS) eingestufte Vorgänge im Sinne von § 3 Nr. 4 IFG nach § 4 Abs. 2 SÜG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung, VSA).

Ich habe Ihre Anfrage jedoch zum Anlass genommen, eine Prüfung hinsichtlich des Fortbestehens der Gründe für die Einstufung als VS vorzunehmen. Die Gründe bestehen aufgrund der oben beschriebenen Konstellationen für die Jahrgänge 2006 bis 2012 bis auf Weiteres fort.

Die Aufhebung einer Einstufung von Dokumenten ist ein interner amtlicher Vorgang, der nur durch den Urheber veranlasst werden kann. Soweit der Bund als Urheber in diesem Sinne tätig geworden ist, erscheint seit dem 18. Februar 2011 eine „Unterrichtung der Öffentlichkeit“ regelmäßig auf der Bundeswehr-Homepage [www.bundeswehr.de](http://www.bundeswehr.de); sie stellt eine nicht die Sicherheitsinteressen der Bundeswehr berührende Version der UdP und eine vom Urheber vorgenommene Erstveröffentlichung dar.

Soweit eine Offenlegung der vom urheberrechtlich Nutzungsberechtigten bisher unveröffentlichten UdP nach Überprüfung zukünftig in Frage kommen könnte, besteht nach § 3 Nr. 1 g) IFG dennoch kein Anspruch, soweit dieselben UdP Gegenstand eines laufenden Urheberrechtsstreits sind. Gegen das Urteil des OLG Köln vom 12. Juni 2015 – 6 U 5/15 – (abrufbar unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) ist derzeit eine Nichtzulassungsbeschwerde der in zwei Instanzen gegen den Bund unterlegenen Mediengruppe beim Bundesgerichtshof anhängig. Eine Verfügung über die streitbefangenen Unterlagen gegenüber einem Dritten kann nachteilige Auswirkungen auf dieses Verfahren haben.

Schließlich steht auch das alleinige urheberrechtliche Nutzungsrecht des Bundes selbst gemäß § 6 Satz 1 IFG Ihrem Anspruch entgegen, soweit nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Unterlagen nach Übersendung auf dem Portal „FragdenStaat.de“ oder ansonsten veröffentlicht werden könnten.

Der Bund kann sich bereits einer nur abstrakten Gefahr nicht autorisierter Erstveröffentlichung durch einen Dritten auf sein urheberrechtliches Nutzungsrecht berufen. Eine Kollision zwischen Urheberrecht und Informationszugangsfreiheit ist hier nicht im Sinne einer Weitergabe an Sie zu entscheiden, da die Bundeswehr die Öffentlichkeit regelmäßig gerade zu diesen Inhalten auf ihrer eigenen Homepage unterrichtet.

Ein Informationszugang ist daher nicht möglich und bleibt auch bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei (Teil A, Nr. 1.1, des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur Informationsgebührenverordnung – IFGGebV-i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 2 IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Verteidigung, Referat R I 1, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beer

Kapitän zur See